

## Tagesordnung

### Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 01.10.2018, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

#### Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Antrag von Herrn Martin Sängler auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat  
Vorlage: 208/2018
4. Feststellung der Bewertungsrichtlinien sowie der Eröffnungsbilanz der Stadt Neuenburg am Rhein zum 01.01.2017 im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht  
Vorlage: 202/2018
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2017  
Vorlage: 199/2018
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs "Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein"  
Vorlage: 203/2018
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs "Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein"  
Vorlage: 204/2018
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs "Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein"  
Vorlage: 205/2018
9. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Abfallwirtschaft, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Stellungnahme der Stadt  
Vorlage: 201/2018
10. Sanierungsgebiet "Ortsmitte III"; Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte III"; Grundstücke Flst. Nr. 4018 - Breisacher Straße 17, Flst. Nr. 4032 - Am Altrhein 3 und Teile des Grundstücks Flst. Nr. 4533 - Wuhrochareal  
Vorlage: 207/2018

11. Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung  
Vorlage: 210/2018
12. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH für das Geschäftsjahr 2017  
Vorlage: 213/2018
13. Sachstandsbericht zur Digitalisierungsstrategie der Stadt Neuenburg am Rhein  
Vorlage: 206/2018

## Vorlage an den Gemeinderat

### **Antrag von Herrn Martin Sanger auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat**

Teilnehmer: TL Martin Bachler

#### **I. Sachvortrag**

Stadtrat Martin Sanger stellt den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum nachstmoglichen Zeitpunkt aus gesundheitlichen Grunden.

Nach §16 GemO kann das Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund verlangt werden. Als wichtiger Grund gilt, wenn der Burger anhaltend krank ist.

#### **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung schlagt vor, dass der Gemeinderat dem Antrag von Herrn Stadtrat Martin Sanger entspricht.

**11.09.2018 / Bachler, Martin**

## Vorlage an den Gemeinderat

### **Feststellung der Bewertungsrichtlinien sowie der Eröffnungsbilanz der Stadt Neuenburg am Rhein zum 01.01.2017 im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht**

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

#### I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat am 09.12.2013 den Beschluss gefasst, dass die Stadt Neuenburg am Rhein zum 01.01.2017 das Neue Kommunale Haushaltsrecht umstellen wird. Gleichzeitig hat er beschlossen, dass der Stichtag für die Eröffnungsbilanz ebenfalls der 01.01.2017 ist und die Verwaltung damit beauftragt wird, die Bilanz zu diesem Stichtag zu erstellen.

Die nun erstellte Eröffnungsbilanz umfasst die vier Bereiche Sachvermögen, Finanzvermögen, Eigenkapital und Fremdkapital. Sie bildet somit das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Neuenburg am Rhein zu diesem Stichtag vollständig ab. Die Eröffnungsbilanz stellt die Basis und Grundlage für das Neue Kommunale Haushaltsrecht dar, auf der alle künftigen Abschlüsse und Schlussbilanzen beruhen.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz beträgt 99.433.872,36 Euro. Hiervon entfallen auf der Aktivseite auf das Sachvermögen 89.286.984,32 Euro, auf das Finanzvermögen 10.097.595,67 Euro sowie auf Rechnungsabgrenzungsposten 49.292,37 Euro. Auf der Passivseite entfällt ein Betrag in Höhe von 78.236.149,62 Euro auf das Eigenkapital, 15.877.758,92 Euro auf Sonderposten, 4.183.079,61 auf Verbindlichkeiten sowie 1.136.884,21 Euro auf Rechnungsabgrenzungsposten.

Für die Ermittlung der einzelnen Bilanzwerte wurden die dieser Vorlage beigefügten Bewertungsrichtlinien zu Grunde gelegt. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die Bewertung des kommunalen Sachvermögens vollumfänglich durch die Firma Rödl & Partner GbR durchgeführt wurde, welche auch Prüfungssicherheit für die von ihr ermittelten Daten garantiert. Dieser oblag hierbei die erforderliche Unterlagenrecherche und Dokumentation sowie die Bewertung der Vermögensgegenstände mit Übergabe der Migrationstabellen für die Einspielung in die Anlagebuchhaltung. Trotz dieser Unterstützung waren umfangreiche Zu- und Nacharbeiten durch die Verwaltung erforderlich.

Die einzelnen Bilanzpositionen sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz ausführlich erläutert.

Nach Beschlussfassung des Gemeinderates wird die Eröffnungsbilanz der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vorgelegt. Ebenso wird die Eröffnungsbilanz noch einer überörtlichen Prüfung



unterzogen. Gemäß § 63 Abs. 3 GemHVO können letztmals im dritten, der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss Berichtigungen vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind hierbei nicht zu berichtigen.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die vorliegende Bewertungsrichtlinie für die Bilanzpositionen der Stadt Neuenburg am Rhein wird beschlossen.
2. Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 wird beschlossen.

**05.09.2018 / Laasch, Stefan**

## Vorlage an den Gemeinderat

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2017**

Teilnehmer: FBL Müller

#### **I. Sachvortrag**

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 weist in der Ergebnisrechnung ein positives Gesamtergebnis von 4.376.789,92 € aus. Bei der Haushaltsplanung wurde noch mit einem Defizit von – 1.420.700 € gerechnet.

In der Finanzrechnung führt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu einem Zahlungsmittelüberschuss von 5.294.835,60 € (Ansatz: 246.600 €), mit welchem nicht nur die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Tilgungen 211.360,82 €), sondern darüber hinaus auch die Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeiten von 2.253.675,42 € gewährleistet werden kann.

Insgesamt erhöht sich der Bestand an Zahlungsmitteln (Liquidität) zum Ende des Jahres um 2.330.358,79 € auf 5.656.958,14 €.

Die in Höhe von 1.500.000 € geplante Darlehensaufnahme wurde aufgrund der positiven Gesamtsituation nicht notwendig. Die entsprechende Kreditermächtigung hat Gültigkeit bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO). Der Schuldenstand aus Investitionskrediten beläuft sich demnach zum 31.12.2017 auf 3.285.048,63 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 270 € (Vorjahr: 290 €) entspricht.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungsfreie Höchstbetrag der Kassenkredite von 5.855.680 € wurde zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen.

Weitere Detailinformationen können dem als Anlage beigefügten umfassenden Rechenschaftsbericht entnommen werden.

#### **II. Beschlussantrag**

1. Feststellungsbeschluss (Anlage Seite 1 + 2)
2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (Anlage Seite 3)

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 ist gemäß § 95 b Abs. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

**03.09.2018 / Müller, Peter**

## Feststellungsbeschluss (Anlage 20 zu § 95 b Abs. 1 GemO)

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat  
am **TT.MM.JJJJ** den Jahresabschluss für das Jahr **2017** mit folgenden Werten fest:

		EUR
<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	32.372.274,58
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-28.099.503,33
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>4.272.771,25</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	104.018,67
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>104.018,67</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>4.376.789,92</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.730.647,76
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-25.435.812,16
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>5.294.835,60</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	664.291,62
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.917.967,04
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-2.253.675,42</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>3.041.160,18</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-211.360,82
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>-211.360,82</b>
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>2.829.799,36</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-499.440,57
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>3.326.599,35</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>2.330.358,79</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	<b>5.656.958,14</b>

3.	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	28.411,75
3.2	Sachvermögen	90.195.671,28
3.3	Finanzvermögen	14.329.506,27
3.4	Abgrenzungsposten	162.769,94
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)</b>	<b>104.716.359,24</b>
3.7	Basiskapital	78.236.149,62
3.8	Rücklagen	4.376.789,92
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	15.776.724,23
3.11	Rückstellungen	90.000,00
3.12	Verbindlichkeiten	5.072.353,60
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.164.341,87
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)</b>	<b>104.716.359,24</b>

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs <sup>1)</sup>	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem		Rücklagen aus		Basis- kapital	
	Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange- gangenen Jahr	drittvorange- gangenen Jahr	Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		Sonder- ergebnisses
1	104.018,67	4.272.771,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.236.149,62
2		0,00	0,00	0,00	0,00			
3		-4.272.771,25				4.272.771,95		
4		0,00						0,00
5		0,00				0,00		
6		0,00						
7		-104.018,67					104.018,67	
8		0,00					0,00	
9							0,00	
10		0,00						
11								0,00
12		0,00						0,00
13						4.272.771,95	104.018,67	78.236.149,62
14						0,00	0,00	0,00
15						4.272.771,95	104.018,67	78.236.149,62

## Vorlage an den Gemeinderat

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs "Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein"**

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

#### **I. Sachvortrag**

Das Wirtschaftsjahr 2017 der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe schließt mit einem Gewinn in Höhe von 260.901,21 € ab. Der Gesamtgewinn verteilt sich wie folgt auf die Betriebszweige:

<b>Erfolgsplan</b>	<b>Gewinn (+) / Verlust (-)</b>
Wasserversorgung	124.627,10 €
Energiegewinnung	29.084,18 €
Tiefgarage	-62.876,09 €
Beteiligung	170.066,02 €
<b>Summe/Saldo</b>	<b>260.901,21 €</b>

Der Lagebericht mit Anlagen ist dieser Vorlage beigelegt.

## II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis des Jahresabschlusses sowie von der Bilanz zum 31.12.2017 Kenntnis und stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

<b>1.</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1	Bilanzsumme	11.372.393,26 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	8.555.923,82 €
	-das Umlaufvermögen	2.816.469,44 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	4.236.794,24 €
	-die empfangenen Ertragszuschüsse	231.184,33 €
	-die Rückstellungen	133.959,00 €
	-die Verbindlichkeiten	6.770.455,69 €
1.2	Jahresgewinn	260.901,21 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.579.284,08 €
1.2.1	Summe der Aufwendungen	1.318.382,87 €
<b>2.</b>	<b>Behandlung des Ergebnisses</b>	
	Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen	

07.09.2018 / Laasch, Stefan



## Vorlage an den Gemeinderat

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs "Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein"**

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

#### I. Sachvortrag

Das Wirtschaftsjahr 2017 der Abwasserbeseitigung schließt mit einem gebuchten Jahresüberschuss in Höhe von 69.346,01 Euro ab. Der Lagebericht mit Anlagen ist dieser Vorlage beigelegt.

#### II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis des Jahresabschlusses sowie von der Bilanz zum 31.12.2017 Kenntnis und stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

<b>1.</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1	Bilanzsumme	10.806.303,55 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	10.123.999,87 €
	-das Umlaufvermögen	682.303,68 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	241.311,92 €
	-die empfangenen Ertragszuschüsse	4.104.733,05 €
	-die Rückstellungen	825.397,75 €
	-die Verbindlichkeiten	5.634.860,83 €
1.2	Jahresüberschuss	69.346,01 €
1.2.3	Summe der Erträge	1.972.219,31 €
1.2.4	Summe der Aufwendungen	1.902.873,30 €
<b>2.</b>	<b>Behandlung des Ergebnisses</b>	
	Der in 2017 gebuchte Jahresüberschuss (1.2) wird auf neue Rechnung vorgetragen und gleicht den Verlustvortrag aus dem Jahr 2012 im Schmutzwasserbereich aus.	



## Vorlage an den Gemeinderat

### Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs "Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein"

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

#### I. Sachvortrag

Das Wirtschaftsjahr 2017 der städtischen Wohn- und Geschäftsgebäude schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 211.538,52 Euro ab. Der Lagebericht mit Anlagen ist dieser Vorlage beigelegt.

#### II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis des Jahresabschlusses sowie von der Bilanz zum 31.12.2017 Kenntnis und stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

<b>1.</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1	Bilanzsumme	8.222.709,43 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	7.777.108,99 €
	-das Umlaufvermögen	445.600,44 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	3.034.510,36 €
	-die empfangenen Ertragszuschüsse	115.604,69 €
	-die Verbindlichkeiten	5.072.594,38 €
1.2	Jahresverlust	211.538,52 €
1.2.1	Summe der Erträge	364.043,53 €
1.2.1	Summe der Aufwendungen	575.582,05 €
<b>2.</b>	<b>Behandlung des Ergebnisses</b>	
	Der Verlust in Höhe von 211.538,52 Euro wird aus dem Kernhaushalt ausgeglichen.	

## Vorlage an den Gemeinderat

### **Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Abfallwirtschaft, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Stellungnahme der Stadt**

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

#### I. Sachvortrag

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat um Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Abfallwirtschaft, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, gebeten.

Auf der Gemarkung der Stadt Neuenburg am Rhein wurden keine Flächen ausgewiesen.

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein hat am 21.06.2018 die Teilfortschreibung und die Durchführung der ersten Anhörung beschlossen.

In den Entwurfsunterlagen wurden Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall ausgewiesen und die Zulässigkeit von Deponien geregelt.

Folgende Unterlagen aus der Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Abfallwirtschaft, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind der Vorlage beigefügt:

- Plansätze mit Begründung
- Festlegung der Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall
- Bestehende Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 (nachrichtliche Übernahme) Auszug: Standort in unserer Nähe

Die vollständigen Unterlagen können auf der Internetseite [www.rvso.de/abfallwirtschaft](http://www.rvso.de/abfallwirtschaft) oder bei Frau Müller eingesehen werden.

Gemeinhin werden Inertabfälle als Bodenaushub, Erdaushub, Bauschutt oder mineralischen Bauabfall bezeichnet.

## **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, der Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Abfallwirtschaft, Regionale Grünstreifen und Grünzäsuren, zuzustimmen.

**04.09.2018 / Müller, Cornelia**

### 3.1.1 Regionale Grünzüge (*Änderungen kursiv und rot*)

- (1) Z Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen.
- (2) Z Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:
- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
  - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
  - freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung,
  - kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe,
  - mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,
  - *Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0), die sich in der Trägerschaft der Landkreise bzw. delegiert in der Trägerschaft der Gemeinden befinden, sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen.*
- (3) Z Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Plansatzes 4.2.2 ist darüber hinaus in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und
- es sich nicht um Waldflächen handelt,
  - es sich nicht um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gemäß Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg) handelt,
  - es sich nicht um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt,
  - nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird.

*In Regionalen Grünzügen ist bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf abfallrechtlich genehmigten Deponien nach Beendigung der Deponienutzung abweichend von Satz 1 eine Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 unbeachtlich.*

Die Vorrangfluren Stufe 1 sowie Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

- (4) G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
- (5) G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere führen.
- (6) Z In den Regionalen Grünzügen ist innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Tiefe (Tiefenausbeute) ausnahmsweise zulässig, soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen.
- (7) G Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb von Regionalen Grünzügen soll dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden.
- (8) Z Bei Deponien, die in Regionalen Grünzügen gemäß Plansatz 4.3.1 Absatz 1 als Vorranggebiete festgelegt sind oder gemäß Absatz 2 ausnahmsweise erweitert wurden, ist nach Beendigung des Deponiebetriebs das Entstehen neuer Siedlungsansätze unzulässig. Ihre Flächen sind nach Beendigung des Deponiebetriebs zu rekultivieren bzw. ggf. zu renaturieren.*

### 3.1.2 Grünzäsuren (*Änderungen kursiv und rot*)

- (1) Z Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie zur Sicherung und Entwicklung besonderer Funktionen siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt sind Freiräume zwischen einzelnen Siedlungskörpern in der Raumnutzungskarte als Grünzäsuren (Vorranggebiete) festgelegt. In den Grünzäsuren findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehender temporären Betriebsanlagen *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* ausgeschlossen.

(...)

### **4.3 Abfallwirtschaft**

#### **4.3.0 Allgemeine Grundsätze**

- (1) G Der nachhaltige Umgang mit Abfällen soll grundsätzlich entsprechend der Rangfolge
- Vermeidung,
  - Vorbereitung zur Wiederverwendung (Wiederverwendung als Produkt),
  - Recycling (stoffliche Wiederverwendung),
  - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und
  - Beseitigung (Entsorgung)
- erfolgen.
- (2) G Bei großen raumbedeutsamen Vorhaben sollen frühzeitig die Vermeidung, nachhaltige Verwertung und Beseitigung von anfallendem Bodenaushub und Bauabfällen geplant und sichergestellt werden. Dazu sollen erforderlichenfalls Abfallentsorgungs- und Bodenverwendungskonzepte erstellt werden.
- (3) G Bei der Siedlungsentwicklung soll der Anfall an Bodenaushub minimiert werden und die Verwertung möglichst vor Ort erfolgen. Der Erdmassenausgleich soll durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen sichergestellt werden.
- (4) G Soweit Bodenaushub nicht vor Ort verwertet werden kann, soll einer landschaftsgerechten Verwertung Vorrang vor der Beseitigung auf Deponien eingeräumt werden.
- (5) G Die Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen einschließlich des Biotopverbunds führen.
- (6) N Die Standorte bestehender Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0 sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

#### **4.3.1 Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall**

- (1) Z In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb einer Deponie für mineralische Abfälle nicht vereinbar sind. Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall auf Gemeindegebiet Sasbach (Standort „Burggrün“) ist regionalplanerisch ausschließlich für die Deponierung von nicht verunreinigtem Bodenaushub (Deponieklasse „-0,5“) vorgesehen. Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall auf Gemeindegebiet Eschbach (Standort „Weinstetter Hof“) dient regionalplanerisch der Verwirklichung einer Deponie für Baurestoffe (Deponieklasse I) und für gering belastete mineralische Abfälle (Deponieklasse 0).



### **Begründung zu PS 3.1.1 (*Ergänzung kursiv und rot*)**

(...) Die Regionalen Grünzüge überlagern regelmäßig die kleinräumiger abgegrenzten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Darüber hinaus überlagern die Regionalen Grünzüge regelmäßig Abbau- oder Sicherungsgebiete für Rohstoffvorkommen *sowie Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall*.

(...) Darüber hinaus wird durch PS 3.1.1 Abs. 1 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen *sowie die Anlage von Deponien*, die in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führen, innerhalb der Regionalen Grünzüge auf die im Regionalplan hierfür gebietsscharf festgelegten Vorranggebiete beschränkt.

(...) Im Einzelfall sind bestimmte Vorhaben in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein besonderes sachliches Erfordernis für seine Realisierung besteht, dabei keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünzugskulisse vorhanden sind und im Falle einer Realisierung die Funktionsfähigkeit des Grünzugs gewährleistet bleibt. Hierbei kommt der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen eines großräumigen Freiraumverbunds sowie dem regionalen und überregionalen Biotopverbund gemäß Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung zu.

Zu den im Einzelfall ausnahmsweise zulässigen Vorhaben zählen gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Biogasanlagen) sowie der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, Leitungen, Kläranlagen (privilegierte Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 BauGB). Ebenfalls im Einzelfall ausnahmsweise in den Regionalen Grünzügen zulässig sind freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport, die allenfalls in untergeordnetem Maß durch Gebäude und Anlagen des ruhenden Verkehrs geprägt sind.

Darüber hinaus erstreckt sich die Ausnahmeregelung auch auf kleinräumige Erweiterungen von aktuell betriebenen Rohstoffabbaustätten. Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit ist neben der absoluten Flächengröße das Verhältnis der bestehenden Abbaufäche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Plans zum Umfang der beantragten Vergrößerung inklusive ggf. vorangegangener Erweiterungen seit Inkrafttreten dieses Plans heranzuziehen. Kleinräumige Erweiterungen von Rohstoffabbaustätten bleiben in ihrer räumlichen und zeitlichen Dimensionierung in der Regel erkennbar unterhalb der Größe üblicher regionalplanerischer Festlegungen von Abbaugebieten. *Schließlich Zudem* werden durch die Ausnahmeregelung auch die mit dem Rohstoffabbau unmittelbar in Verbindung stehenden Betriebsanlagen während der aktiven Phase der Rohstoffgewinnung erfasst, die nach der Beendigung des Abbaubetriebs wieder zurückgebaut werden. Diese sollen nach PS 3.5.1 künftig im Regelfall außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete angeordnet werden. Über mögliche Folgenutzungen nach Beendigung des regionalplanerisch zulässigen



Rohstoffabbau (s. o.) ist im Einzelfall anhand konkreter Entwicklungskonzepte der kommunalen Planungsträger zu entscheiden. *Schließlich umfasst die Ausnahmeregelung auch Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0, die in Trägerschaft der Landkreise bzw. aufgrund von Delegation in Trägerschaft von Gemeinden sind. Diese Ausnahme soll einer geordneten raumverträglichen Beseitigung dienen und soll die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung ihres im öffentlichen Interesse liegenden Entsorgungsauftrags unterstützen. Die Ausnahmeregelung umfasst nicht nur Erweiterungen in der Fläche, sondern auch in der Höhe.*

Zur Förderung des raumverträglichen Ausbaus erneuerbarer Energieträger ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 3 auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Bereichen des sonstigen Freiraums wie Konversionsflächen und Deponien zu konzentrierenden Anlagen (siehe PS 4.2.2) können im Einzelfall in Regionalen Grünzügen außerhalb des Walds zugelassen werden, soweit es sich nicht um Gebiete mit hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds für waldbewohnende Arten handelt. Entwicklungsflächen für den Biotopverbund von Offenlandlebensräumen stehen demgegenüber in keinem generellen Konflikt zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung. Diese Ausnahmeregelung trägt der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung und landbaulichen Eignung großer Teile der Oberrheinniederung sowie ihre landesweiten bzw. bundesweiten und internationalen Bedeutung für den Biotopverbund Rechnung. Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung darf dabei die in diesem Raum durch das Siedlungsflächenwachstum sowie den Rohstoffabbau schon bestehenden starken Nutzungskonflikte nicht noch zusätzlich verstärken. Darüber hinaus wird in der Plansatzregelung auch klargestellt, dass nach Beendigung einer ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zugelassenen Photovoltaiknutzung eine anderweitige Besiedlung des Freiraumbereichs raumordnerisch unzulässig bleibt. Hierdurch wird für die Plananwendung verdeutlicht, dass durch eine temporäre Nutzung des Freiraums zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Solarenergie keine darüber hinausgehende dauerhafte Besiedlung präjudiziert wird und der Erhalt der Freiraumfunktionen dauerhaft gewahrt bleibt. *Wegen der regelmäßig fehlenden besonderen Bedeutung von Deponien für Landwirtschaft und Agrarstruktur wird für sie klargestellt, dass eine etwaige Einstufung als Vorrangflur Stufe 1 für die Ausnahmeregelung unbeachtlich ist.* Durch die Ausnahmeregelung werden knapp ein Viertel der Grünzugskulisse (rd. 170 km<sup>2</sup>) für eine Photovoltaiknutzung geöffnet. Zusammen mit weiteren Flächen außerhalb der Grünzugskulisse stehen damit in der Region Südlicher Oberrhein ca. 700 km<sup>2</sup> für eine raumverträgliche Freiflächen-Photovoltaiknutzung aus raumordnerischer Sicht zur Verfügung. Hiervon befinden sich rd. 25 km<sup>2</sup> innerhalb eines 110 m breiten Korridors längs von Bundesautobahnen und Schienenstrecken, für die nach den derzeit geltenden Regelungen in § 51 Abs. 1 EEG eine erhöhte Einspeisevergütung gewährt wird.

Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen entsprechend PS 3.1.1 Abs. 4 nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Durch diese als

Grundsatz festgelegte Konzentrationsregel soll eine flächenhafte bauliche Prägung der als Grünzug gesicherten freien Landschaft möglichst vermieden werden.

(...)

*Der Betrieb einer Deponie ist eine typischerweise auf den Außenbereich beschränkte temporäre Raumnutzung. Damit die besonderen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzugs nach Beendigung des Deponiebetriebs erhalten und wiederentwickelt werden können, sind die Deponieflächen zu rekultivieren oder zu renaturieren. Darüber hinaus wird eine bauliche Prägung durch das Entstehen dauerhafter Siedlungsansätze ausgeschlossen.*

**Begründung zu PS 3.1.2 (*Ergänzung kursiv und rot*)**

(...)

Darüber hinaus wird durch PS 3.1.2 Abs. 1 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt, *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* in Grünzäsuren ausgeschlossen.

(...)

### **4.3 Abfallwirtschaft**

#### **Begründung zu 4.3.0 Allgemeine Grundsätze**

Im Sinne der sog. "Abfallhierarchie" muss die Vermeidung von Abfällen, ihre Wiederverwendung (als Produkt oder stofflich) oder ihre sinnvolle Verwertung grundsätzlich Priorität haben vor einer Beseitigung (Ablagerung). Eine Wiederverwendung schont einerseits primäre Ressourcen und spart andererseits wertvolles Deponievolumen samt der mit einer Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen. Für nicht vermeidbare, nicht verwertbare und schadstoffhaltige Abfälle ist eine Deponierung nach wie vor ein erforderliches Mittel, ohne das eine Kreislaufwirtschaft, in der hohe Anforderungen an die ins System zurückgeführten Stoffe gestellt werden, nicht funktioniert.

Insbesondere bei großen raumbedeutsamen Vorhaben wie dem Aus- und Neubau der Rheintalbahn oder dem Ausbau der Bundesautobahn A 5 geht es um erhebliche Massen, die bewegt und ggf. deponiert werden müssen. Deshalb soll eine frühzeitige und konzeptionelle Berücksichtigung von Bodenaushub und Bauabfällen im Planungsprozess dazu beitragen, ihre Deponierung im Sinne der Abfallhierarchie nur als letzte Möglichkeit zu wählen. Um geeignete Verwendungsmöglichkeiten (z. B. zur Verbesserung landwirtschaftlicher Böden oder zur Kultivierung von Deponien) zu finden, soll die Bestimmung anfallender Massen und relevanter Bodeneigenschaften frühzeitig erfolgen. Verfügbare Kartengrundlagen zu potenziellen Auftragsflächen zur Bodenverbesserung mit humosem Bodenmaterial oder zur Eignung von Böden für Auftrag oder Rekultivierung sollten genutzt werden.

Im Rahmen der Erschließung und Entwicklung von Baugebieten soll der Anfall an Bodenaushub minimiert werden und die Verwertung möglichst vor Ort erfolgen. Der Erdmassenausgleich soll durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen verbindlich verankert werden. Hierzu bieten sich insbesondere Festsetzungen zur Erdgeschossfußbodenhöhe oder zur Geländetopografie an.

Soweit Bodenaushub nicht vor Ort verwertet werden kann, soll er im Sinne der in Absatz 1 genannten Handlungsreihenfolge bestmöglich genutzt werden, beispielsweise zur Rekultivierung von Rohstoffgewinnungsstellen. Die Ablagerung auf einer Deponie soll die letzte Option darstellen.

Bei der Erweiterung oder der Neuerrichtung von Deponien wird zumindest zeitweilig Freiraum beansprucht der verschiedene funktionale Wertigkeiten aufweisen kann. Insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sollen deshalb planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Derzeit existieren regionsweit 23 Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0, auf denen ausschließlich nicht belasteter Bodenaushub (DK „-0,5“) bzw. gering belasteter mineralischer Abfall (DK 0) abgelagert werden darf. Diese bestehenden Standorte sind

nachrichtlich in der Raumnutzungskarte übernommen. Von ihrer Darstellung geht keine rechtliche Wirkung aus, vielmehr dient sie der Planklarheit und -lesbarkeit.

#### **Begründung zu 4.3.1 Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall**

Für die Landkreise als öffentlich rechtliche Entsorgungsträger i.S. des § 6 LAbfG besteht die Pflicht, eine mindestens 10 jährige Entsorgungssicherheit für Abfälle zu gewährleisten. Durch die in den letzten Jahren sprunghaft angestiegenen anfallenden Massen an zu deponierendem Erdaushub hat sich auch im Landkreis Emmendingen eine hohe Knappheit an Deponievolumen für unbelasteten Erdaushub entwickelt. Der Landkreis Emmendingen beabsichtigt daher, auf Gemarkung Sasbach im Gewann Burggrün, eine Deponie ausschließlich für nicht verunreinigen Bodenaushub zu errichten (Deponieklasse „-0,5“). Das vor dem Hintergrund dieser Fachplanung festgelegte Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall umfasst dabei nicht nur jene Fläche, die aktuell vom Landkreis als eigentlicher Ablagerungsbereich vorgesehen ist, sondern zudem Bereiche für Infrastruktureinrichtungen sowie die Möglichkeit, perspektivisch einen zweiten Abschnitt für eine zukünftige Erweiterung realisieren zu können.

Die Deponiekapazitäten für Baureststoffe in Südbadens einziger Deponie der Deponieklasse I in Merdingen gehen unmittelbar zur Neige. Der Kreis Breisgau-Hochschwarzwald beabsichtigt deshalb die Neuerrichtung einer kombinierten Deponie für Baureststoffe (Deponieklasse I) und gering belasteten Erdaushub (Deponieklasse 0) im Bereich Weinstetter Hof auf Gemeindegebiet Eschbachs. Das vor dem Hintergrund dieser Fachplanung festgelegte Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall umfasst dabei nicht nur jene Fläche die aktuell vom Landkreis als eigentlicher Ablagerungsbereich vorgesehen ist, sondern umfasst auch die Bereiche für Infrastruktureinrichtungen. Beide Standorte sind das Ergebnis jeweils kreisweiter Standortsuchläufe der Kreisverwaltungen für eine geeignete Fläche. Nach Einschätzung der jeweiligen Träger der Fachplanung stellen die anderen geprüften Flächen keine realisierbaren fachlich geeigneten Standortalternativen dar.

Im Umweltbericht werden für die beiden Standorte unterschiedliche Sensibilitäten und mögliche Umweltauswirkungen beschrieben. Die dort in der vertieften Prüfung dokumentierten erheblichen Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht überwiegen in der regionalplanerischen Letzt abwägung nicht das öffentliche Interesse an einer raumordnerisch insgesamt verträglichen mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle. Im Umweltbericht sind verschiedene fachbehördliche Maßgaben und Prüfungsvorbehalte in Bezug auf die Festlegung der Vorranggebiete dokumentiert, die auf zwingendem Fachrecht basieren. Insoweit steht die Letzt abwägung unter dem Vorbehalt der auf Vorhabenebene ausstehenden fachrechtlich erforderlichen Prüfungen und Maßgaben:

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der im Umweltbericht dargestellten Natura-2000-Gebiete ist ggf. auf Vorhabenebene bezüglich des räumlich und inhaltlich konkretisierten Planungstandes zu prüfen. Die Vereinbarkeit einer Deponienutzung im Vorranggebiet am Standort „Burggrün“ bei Sasbach ist aufgrund der

sensiblen Lage in einem Wasserschutzgebiet Zone III entsprechend der von der Unteren Wasserbehörde auf Vorhabenebene näher zu konkretisierenden Vorgaben sicherzustellen. Laut zuständiger Unterer Wasserbehörde ist dazu insbesondere eine Formulierung konkreter Annahmekriterien für die Deponie und Einsatz einer permanenten Eingangskontrolle, Herstellung einer geologischen Barriere, ein dauerhaftes Grundwassermonitoring im unmittelbaren Abstrom der Deponie und im Vorfeld der Wasserversorgung, die Auffüllung der Deponie in Abschnitten mit einhergehender Profilierung und Rekultivierung des Standorts sowie das Erstellen eines Entwässerungskonzepts zu prüfen. Die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß §§ 44f BNatSchG ist am Standort „Weinstetter Hof“ auf Vorhabenebene ggf. bezüglich des räumlich und inhaltlich konkretisierten Planungsstandes detailliert zu prüfen.



**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)  
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG  
(Stand Juni 2018)**

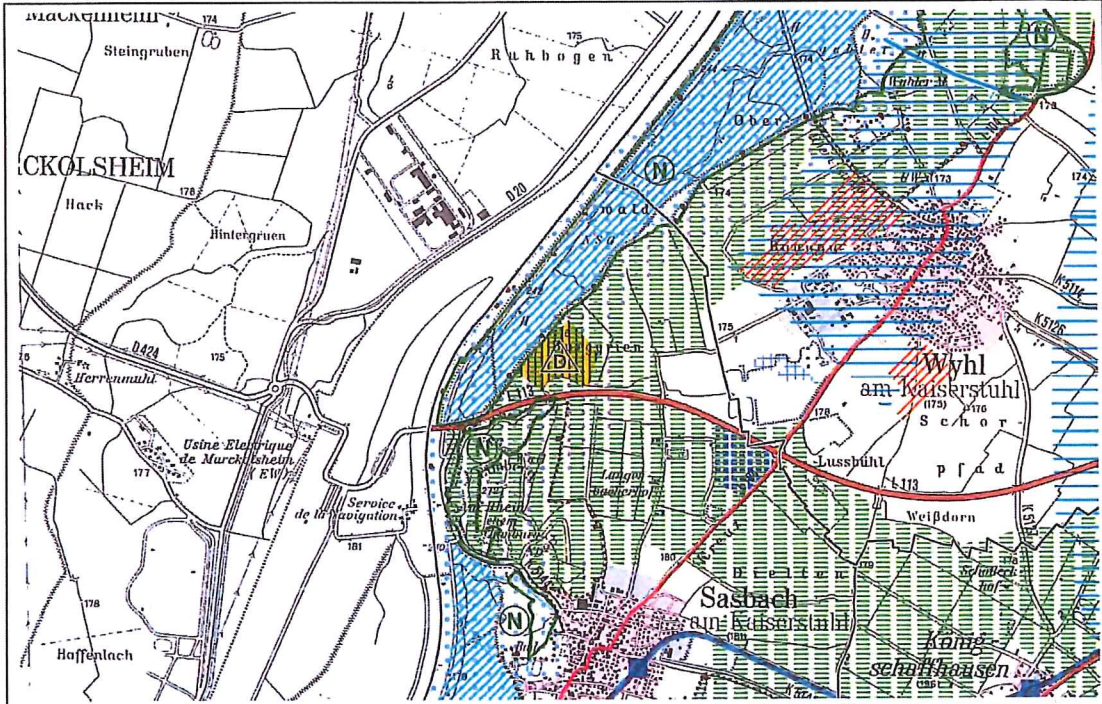


Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall (PS 4.3.1)

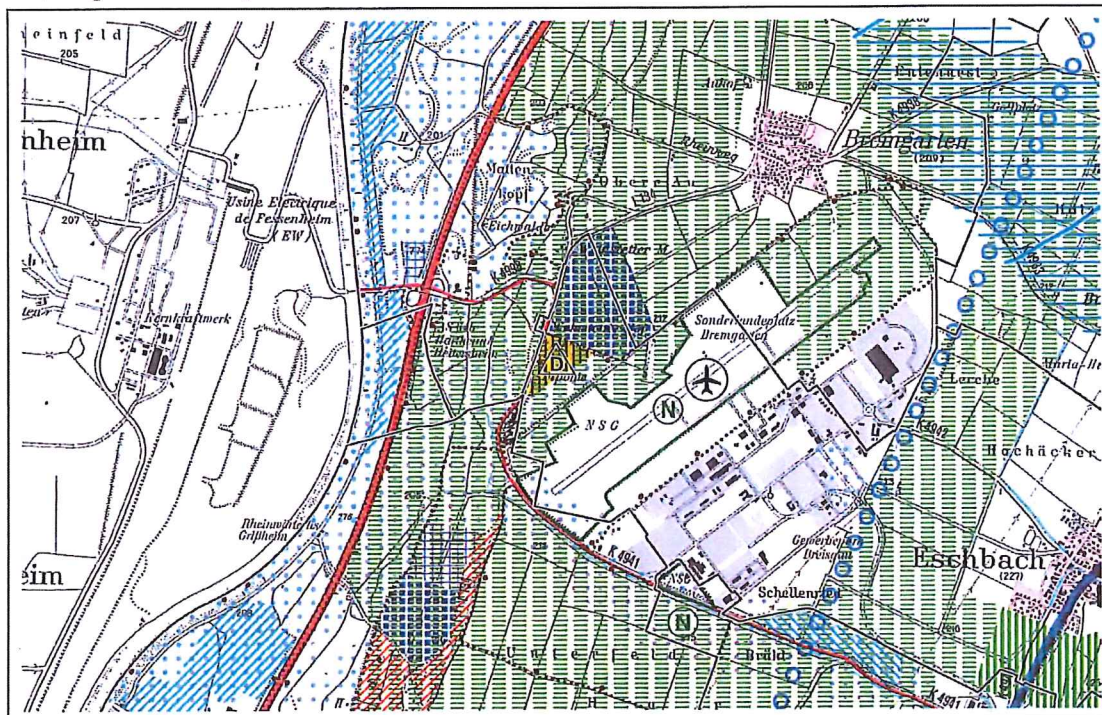
Maßstab 1:50.000



Auszug 1: Standort „Burggrün“



Auszug 2: Standort „Weinstetter Hof“



Grundlage: Digitale Geodaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

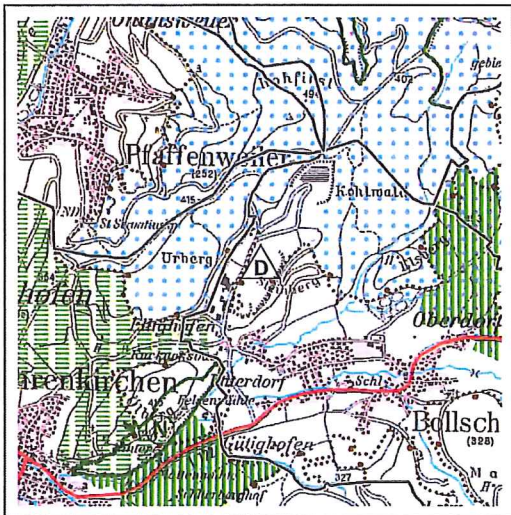
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund, übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.



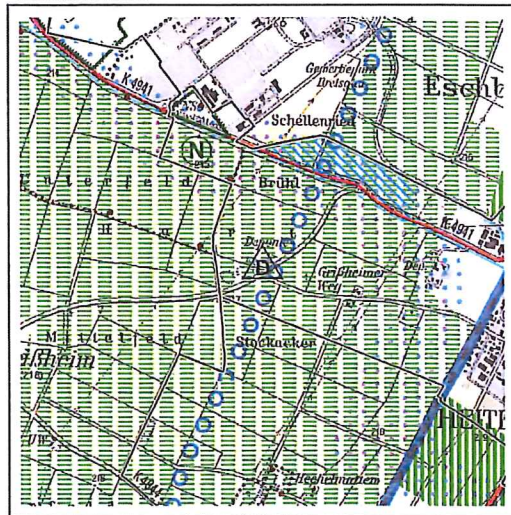
**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)**  
**gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**  
 (Stand Juni 2018)

**D** Bestehende Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 (inkl. DK „-0,5“) (nachrichtliche Übernahme)

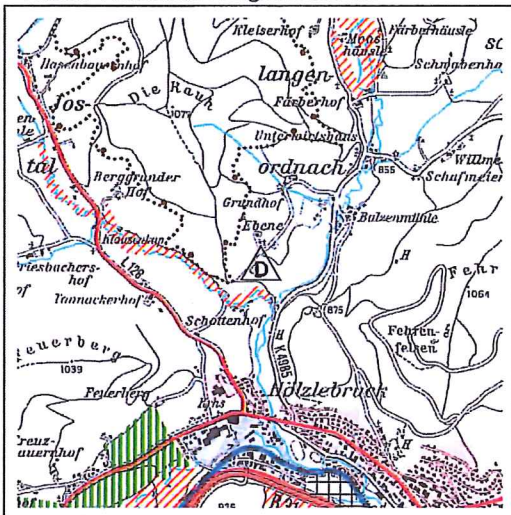
**Bollschweil**



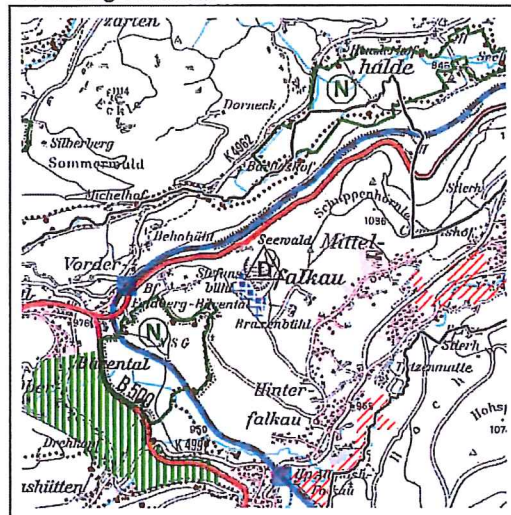
**Heitersheim**



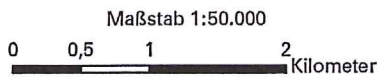
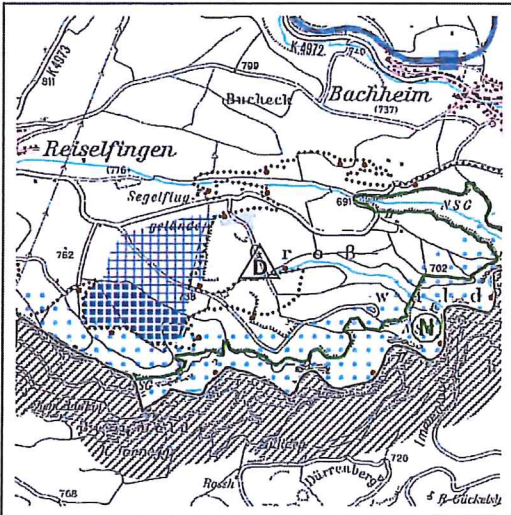
**Titisee-Neustadt-Langenordnach**



**Feldberg-Bärental**



**Löffingen-Reiselfingen**



Grundlage: Digitale Geodaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)); Az.: 2851.9-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund, übermittelt aus dem Räumlichen Informationssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.



## Vorlage an den Gemeinderat

**Sanierungsgebiet "Ortsmitte III"; Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte III"; Grundstücke Flst. Nr. 4018 - Breisacher Straße 17, Flst. Nr. 4032 - Am Altrhein 3 und Teile des Grundstücks Flst. Nr. 4533 - Wuhrolochareal**

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

### I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2006 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ beschlossen. Mit Bekanntmachung am 28.04.2006 wurde die Satzung rechtskräftig.

Ein wesentliches Sanierungsziel ist, den zentralörtlichen Geschäftsbereich zu stärken und auszubauen. Neben der Gestaltung des Straßenraumes sind Investitionen der Gebäudeeigentümerinnen und Eigentümer erwünscht, um das angestrebte Sanierungsziel zu erreichen und nachhaltig zu sichern.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2007, 28.09.2009, 20.06.2016 und 25.09.2017 die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“, Erweiterung des Sanierungsgebietes, beschlossen.

Bei dem Anwesen auf dem Grundstück Flst. Nr. 4018, Breisacher Straße 17, handelt es sich um ein Wohngebäude. Der Eigentümer des Gebäudes möchte eine umfassende Sanierung durchführen, der den Leerstand beseitigt und moderne Wohnverhältnisse herstellt. Der Eigentümer hat den Antrag gestellt, das Grundstück in das Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ aufzunehmen.

Das Grundstück gehört zur Gebietskulisse zwischen dem Kronenrain und dem Rathausplatz. Daher würde die Sanierung dieses Gebäudes einen wichtigen Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung in diesem Quartier leisten.

Der Bereich des Wuhrochs befindet sich im Anschluss an den historischen Stadtkern und bildet ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Innenstadt und bietet Raum für öffentliche Nutzungen. Es ist ein wichtiger Trittstein zur Entwicklung der Stadt an den Rhein. Durch die Sanierung der Vereinsgebäude des Handharmonikaverains Neuenburg, sowie des Radsportvereins und des Hauses der Musik soll die Nutzung

für die Bevölkerung gestärkt werden. Ergänzend hierzu ist eine verbesserte Nutzung der Freiräume geplant.

Der Wuhrlochpark weist im Bestand Angebote für alle Altersgruppen auf, ist aber insgesamt in die Jahre gekommen und hinsichtlich Ausstattung und Gestaltung nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere die kleine Skateanlage mit Halfpipe entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Aber auch der im Vollschaten der großen Bäume liegende Spielplatz ist wenig einladend.

Bei der Neugestaltung steht ein attraktives Angebot für Jugendliche im Vordergrund. Hauptanziehungspunkt für aktive Nutzer wie Zuschauer wird die geplante Skateanlage sein.

Nördlich des Bestandsspielplatzes soll ein Kinderspielplatz neu angelegt werden, bei dem der Fokus auf einem Angebot für kleinere Kinder liegt.

Der vorgesehene Neubau einer Kindertagesstätte im Wuhrlochpark mit drei Krippengruppen und einer Kindergartengruppe lässt sich darauf zurückführen, dass in den kommenden Jahren 2019 und 2020 gemäß der örtlichen Bedarfsplanung aufgrund der aktuellen Einwohnerdaten im Kernort Neuenburg am Rhein ca. 25 Kindergartenplätze fehlen. Ebenso sind alle Kinderkrippenplätze vollständig belegt.

Durch das Einbeziehen der Grundstücke gelten die Vorschriften der Sanierung. Es wird unter anderem ein Sanierungsvermerk ins Grundbuch eingetragen und Ausgleichsbeträge könnten fällig werden.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ sowie die Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes sind beigefügt.

Dafür ist es erforderlich, die beigefügte Satzung zu beschließen.

## **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ zu beschließen.

**11.09.2018 / Müller, Cornelia**

# Förmliche Festlegung

Abgrenzung förmlich festgelegtes  
Sanierungsgebiet "Ortsmitte III" ca. 7,34 ha

Satzungsbeschluss: 24.04.2006  
Bekanntmachung: 28.04.2006

1. Erweiterung des förmlich festgelegten  
Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,89 ha

Satzungsbeschluss: 03.12.2007  
Bekanntmachung: 14.12.2007

2. Erweiterung des förmlich festgelegten  
Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,19 ha

Satzungsbeschluss: 28.09.2009  
Bekanntmachung: 16.10.2010

3. Erweiterung des förmlich festgelegten  
Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,09 ha

Satzungsbeschluss: 20.06.2016  
Bekanntmachung: 17.08.2016

4. Erweiterung des förmlich festgelegten  
Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,09 ha

Satzungsbeschluss: 25.09.2017  
Bekanntmachung: 02.11.2017

5. Erweiterung des förmlich festgelegten  
Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 1,28 ha

## Ausfertigervermerke:

### Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über  
die Änderung der Sanierungsatzung  
Ortsmitte III

Beschlossen am: .....

Öffentliche Bekanntmachung: .....

Ausgelerigt:  
Neuenburg am Rhein, den

.....  
Joachim Schuster, Bürgermeister

## Stadt

## Neuenburg am Rhein

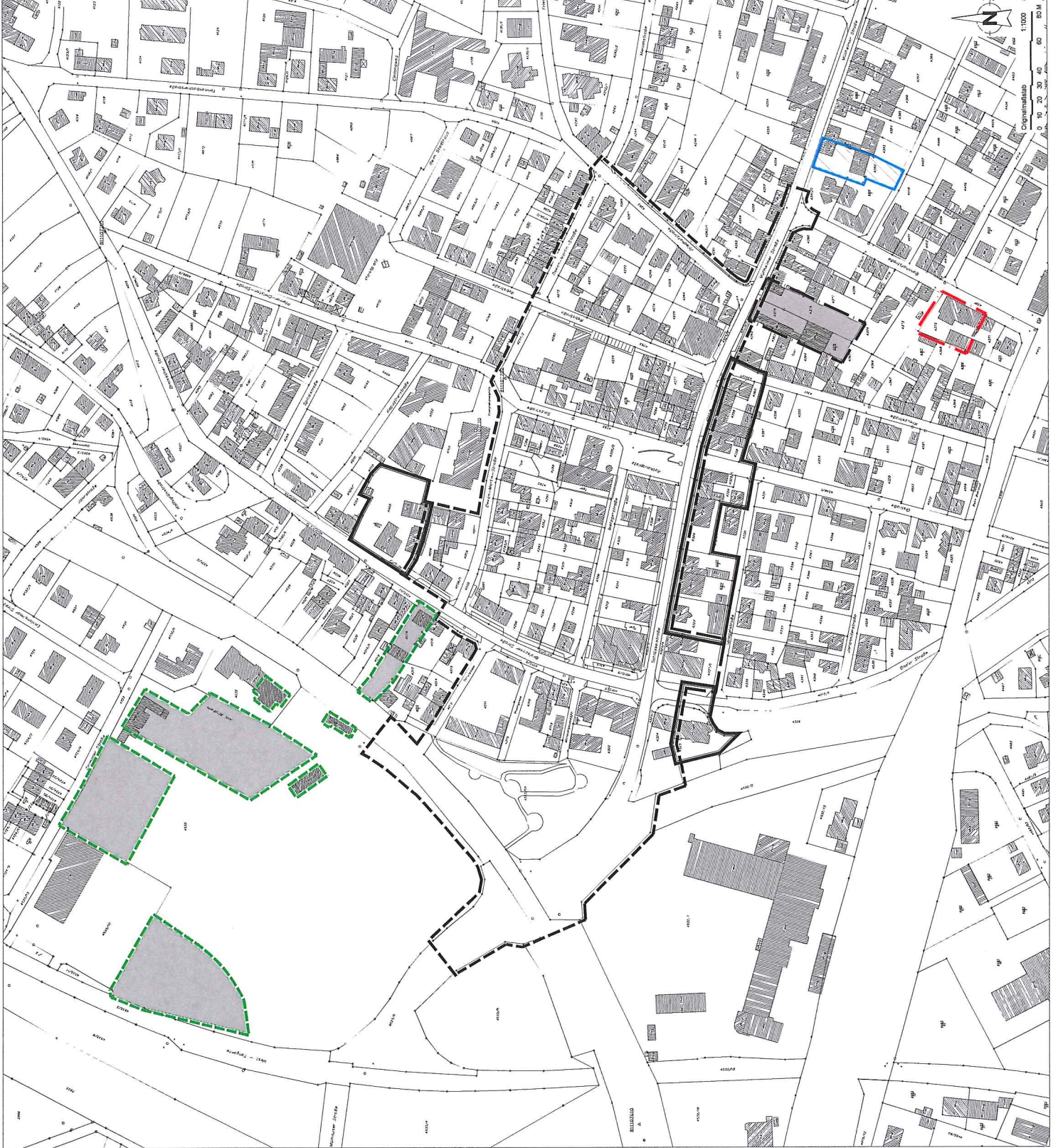
### Sanierungsmaßnahme

im Bereich

### "Ortsmitte III"

Hauptgeschäftsstelle  
Stuttgart  
Olgasstraße 54  
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 67340  
18.09.2018/ht







**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebiets "Ortsmitte III"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in seiner Sitzung am folgende Änderung der Sanierungssatzung:

**Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortsmitte III" wird um die Grundstücke **Breisacher Straße 17, Flst. Nr. 4018, Teile des Grundstücks Flst. Nr. 4032, Am Altrhein 3 und Teile des Grundstücks Flst. Nr. 4533 (Wuhrloch)** erweitert:

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 18.09.2018 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 24.04.2006 (öffentliche Bekanntmachung vom 28.04.2006) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Stadt Neuenburg am Rhein, den

Joachim Schuster  
Bürgermeister

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen. Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Für die Grundstücke im Erweiterungsbereich wird gemäß § 143 (2) BauGB der Sanierungsvermerk in das Grundbuch (Abt. II) eingetragen.

## Vorlage an den Gemeinderat

### **Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung**

Teilnehmer: SB Julia Lechner  
GF Andrea Leisinger

#### I. Sachvortrag

Auf Grund der fehlenden Beschlussfähigkeit des Gremiums wurde dieser Punkt in der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2018 auf die Sitzung vom 01.10.2018 vertagt.

Der Gemeinderat hat die entsprechende Vorlage (Vorlage Nr. 184/2018) bereits mit der Einladung zur Sitzung am 10.09.2018 erhalten.

#### II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein genehmigt den von der Gesellschafterversammlung am 19.07.2018 gefassten Beschluss.

**12.09.2018 / Lechner, Julia**

## **Vorlage an den Gemeinderat**

### **Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung**

Teilnehmer: SB Julia Lechner  
GF Frau Leisinger

#### **I. Sachvortrag**

Der aufgestellte Jahresabschluss 2017, der Erstellungsbericht der MTR Markgräfler Treuhand & Revision GmbH sowie der Prüfungsbericht der ADJUVARIS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind dem Gemeinderat bereits übersandt worden.

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 156.224,97 Euro (Plan = 200.900 Euro) ab. Entsprechend des Gesellschafterbeschlusses vom 05.02.2018 wird der Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Kapitalrücklage vollständig ausgeglichen.

Durch Fortschreiten der Planungen für die Daueranlagen wurde Vermögen in Höhe von 344.342,97 Euro geschaffen.

Der Kontostand der GmbH wies zum 31.12.2017 einen Betrag in Höhe von 392.228,03 Euro aus.

In der Sitzung werden die wesentlichen Eckpunkte des Jahresabschlusses dargestellt.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie für die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zuständig.

Der Aufsichtsrat hat in seiner letzten Sitzung am 19.07.2018 nach Überprüfung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung folgende Beschlussfassung empfohlen:

- a) Der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.604.767,67 Euro. Der Jahresfehlbetrag beträgt 156.224,97 Euro.



- b) Den Vorgaben der Gesellschafterversammlung folgend wurde der Jahresfehlbetrag in Höhe von 156.224,97 Euro durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
- c) Der Jahresabschluss wird mit einem Bilanzgewinn von 0,00 Euro festgestellt.
- d) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wird gebilligt.
- e) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Daneben bittet der Aufsichtsrat die Gesellschafterversammlung, ihm die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 zu erteilen.“

Die Gesellschafterversammlung hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein, den empfohlenen Beschluss gefasst.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein genehmigt den von der Gesellschafterversammlung am 19.07.2018 gefassten Beschluss.

**15.08.2018 / Julia Lechner**

## Vorlage an den Gemeinderat

**Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates  
der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH für das  
Geschäftsjahr 2017**

Teilnehmer: SB Julia Lechner  
GF Andrea Leisinger

### I. Sachvortrag

Auf Grund der fehlenden Beschlussfähigkeit des Gremiums wurde dieser Punkt in der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2018 auf die Sitzung vom 01.10.2018 vertagt.

Der Gemeinderat hat die entsprechende Vorlage (Vorlage Nr. 189/2018) bereits mit der Einladung zur Sitzung am 10.09.2018 erhalten.

### II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein genehmigt den von der Gesellschafterversammlung am 19.07.2018 gefassten Beschluss.

**12.09.2018 / Lechner, Julia**

## Vorlage an den Gemeinderat

### **Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH für das Geschäftsjahr 2017**

Teilnehmer: SB Julia Lechner  
GF Andrea Leisinger

#### I. Sachvortrag

Im Jahr 2017 fanden zwei Aufsichtsratssitzungen statt. Der Jahresabschluss 2017 wurde in der Sitzung am 17.07.2018 behandelt.

Die Geschäftsführung unterrichtete den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Entwicklung des Unternehmens sowie über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat hierzu die erforderlichen Berichte übergeben und weitere Auskünfte erteilt. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sowie Geschäftsvorgänge von besonderer Bedeutung, wurden dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat konnte somit im Geschäftsjahr 2017 die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zustehenden Überwachungsfunktionen ausüben und hat dabei die Geschäftsführung beratend begleitet.

Die Gesellschafterversammlung hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein, dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

#### II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein genehmigt den von der Gesellschafterversammlung am 19.07.2018 gefassten Beschluss.

**20.08.2018 / Julia Lechner**

## Vorlage an den Gemeinderat

### **Sachstandsbericht zur Digitalisierungsstrategie der Stadt Neuenburg am Rhein**

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

#### **I. Sachvortrag**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.06.2018 wurde über den Wettbewerb Digitale Zukunftskommune@bw sowie das geplante Vorgehen zur Entwicklung der Digitalisierungsstrategie der Stadt Neuenburg am Rhein berichtet. Insbesondere wurde berichtet, dass wir am 03.05.2018 eine Förderzusage des Ministeriums für Inneres, Digitales und Migration Baden-Württemberg in Höhe von 35.000 Euro hierfür erhalten haben.

Zwischenzeitlich wurde bei der Stadt Neuenburg am Rhein eine IST-Analyse zum derzeitigen Stand der Digitalisierung bei der Stadtverwaltung durch die GT-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH, welche uns bei der Entwicklung der Strategie unterstützt, erhoben. Diese IST-Analyse wird derzeit aufbereitet und soll gemeinsam mit der Verwaltung in einem gesonderten Termin weiter vertieft werden. Sie dient als Grundlage und Ausgangspunkt der weiteren Digitalisierungsbestrebungen.

Ferner ist vorgesehen, dass im Herbst eine öffentliche Zukunftswerkstatt zu diesem Thema stattfinden wird. Die Einzelheiten hierzu werden noch bekannt gegeben.

Der Projektzeitplan wird in der Sitzung vorgestellt.

#### **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, die Ausführungen zur Digitalisierungsstrategie sowie den Projektzeitplan zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

**07.09.2018 / Laasch, Stefan**